

sprechen, schon mit einem ziemlichen Verlust zu rechnen. Zu bedenken ist ferner, worauf Breßlau¹⁾ hinweist, daß die Urkunden für Einzelempfänger, die nicht als Depositum oder Ausweis der Verfügungsberechtigung ihren Weg in ein geistliches Archiv nahmen, zumeist zugrunde gegangen sind. Mit Zahlen oder Prozenten diese Verluste ausdrücken zu wollen, dürfte wohl unmöglich sein.

Wenn wir durch diese ungleich ungünstigeren Erhaltungsbedingungen auf der Einzelempfängerseite auch das Verhältnis von deren Stärke zu der Zahl von geistlichen Anstalten, die mit Königsurkunden ausgestattet wurden, kaum zu fassen vermögen, so scheint es doch nicht unnütz, beide Gruppen einander gegenüberzustellen. Denn da sich in dem von uns behandelten Zeitraum die Erhaltungsbedingungen kaum wesentlich geändert haben dürften, läßt sich übersehen, ob der einzelne Herrscher mehr oder weniger Privatpersonen mit seiner Gnade bedachte. Zweifel, wozu man einzelne Diplome zählen will, unter die Urkunden für Einzelempfänger oder unter die für eine Kirche, sind allerdings gelegentlich unvermeidbar, dazu gehören etwa die königlichen Verleihungen an eine Privatperson auf Lebenszeit mit der bedungenen Nachfolge eines bestimmten Klosters im Besitz. Trotzdem wird das Bild, das sich aus dem Vergleich der Urkundenmassen eines jeden Königs ergibt, im wesentlichen richtig sein. Nimmt man die gesamten Diplome unseres Zeitraumes als Einheit, so dürfte sich als mittlerer Anteil der Privatpersonen auf der Empfängerseite etwa ein Elftel herausstellen. Jedoch bedarf diese Angabe für die einzelnen Herrscher unbedingt der Detaillierung. Es ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß die fränkischen Könige, abgesehen von Karl dem Großen, von dem aus unerklärlichen Gründen nur ein Schenkungsdiplom für eine Privatperson, den Lehrer der Grammatik Paulinus²⁾, erhalten ist, freigebiger gewesen sind, als ihre Nachfolger. Die folgende Tabelle soll das veranschaulichen, indem für jeden Herrscher der Gesamtzahl seiner Diplome die Zahl derjenigen für Einzelempfänger gegenübergestellt wird.

¹⁾ a. a. O. 181f.

²⁾ D. Karl d. Gr. 112.